

Wasserversorgungs- verordnung

2022

Änderungen vom 20. September 2023

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Wasserversorgungsreglement vom 25. November 2021 folgende Verordnung:

Wiederkehrende Grundgebühr	Art. 1 ¹ Die wiederkehrende Grundgebühr beträgt ¹ pro Wohnung oder Gebäudeeinheit	CHF	190
Wiederkehrende Verbrauchsgebühr	Art. 2 ² Die Verbrauchsgebühr beträgt ² bis zu einem Jahresbezug von 2'000 m ³ für jeden weiteren m ³	CHF	1.40/m ³ CHF 1.10/m ³
Wiederkehrende Löschgebühr	Art. 3 ³ Die wiederkehrende Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem uR berechnet. Sie beträgt pro volle 100 m ³ uR für die ersten 1'000 m ³ uR für die weiteren 2'000 m ³ uR für alle weiteren	CHF	24 CHF 12 CHF 6
Gebühr Nebenzähler	Art. 4 ⁴ Die Mietgebühr für Nebenzähler beträgt CHF 50 pro Zähler.		
Vorübergehender Wasserbezug	Art. 2 ¹ Der Wasserzähler für vorübergehende Wasserbezüge ist mit dem offiziellen Formular beim Werkhof zu bestellen. ² Die Abgabe des mobilen Wasserzählers wird befristet. ³ Der Wasserzähler ist der Wasserversorgung zur Wartung jährlich zurückzugeben.		
Bezüge über mobilen Wasserzähler	Art. 3 ¹ Die Gebühr für die Abgabe des mobilen Wasserzählers beträgt CHF 100. ² Die Verbrauchsgebühr für Bezüge über mobile Wasserzähler entspricht dem ordentlichen Ansatz gemäss Art. 1 Abs. 2.		
Ungemessene Wasserbezüge	Art. 4 Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 100 und zusätzlich eine Gebühr von CHF 20 pro volle 100 m ³ uR bzw. CHF 2 pro Tag für Anlagen ohne uR erhoben.		

¹ Ansatz geändert am 20.09.2023

² Ansätze geändert am 20.09.2023

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

Art. 5 Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 1. November fällig.

Zuständigkeiten

Art. 6 ¹ Für die Erteilung von Bewilligungen nach Artikel 15 Wasserversorgungsreglement ist der Gemeinderat zuständig.

² Die Bauverwaltung legt in Absprache mit dem Brunnenmeister die Lage des Absperrschiebers gemäss Artikel 22 Wasserversorgungsreglement fest.

Inkrafttreten

Art. 7 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Aufhebung früherer Erlasse

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Kirchdorf, 9. Dezember 2021

Gemeinderat Kirchdorf

sig. Samuel Moser
Präsident

sig. Peter Blatti
Sekretär

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten wurden im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 13. Januar 2022 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

sig. Peter Blatti
Gemeindeschreiber

Änderungen vom 20.09.2023**Art. 1 Abs. 1 und 2**

Der Gemeinderat hat am 20. September 2023 die Anpassung der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühren beschlossen. Die neuen Ansätze treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Gemeinderat Kirchdorf

Samuel Moser
Präsident



Peter Blatti
Sekretär

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2024 wurden im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 11. Januar 2024 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

11. Januar 2024



Peter Blatti
Gemeindeschreiber